

an einer Titersenkung in den Mischungen von Extrakt und Serum gegenüber den Mischungen von Kontrollextrakt mit Serum. Neuerdings werden die Titrierungen in Zwergreagensgläsern vorgenommen, auch wird auf A_1 und A_2 Blutkörperchen untersucht. Um Vergleiche zwischen dem Extraktgehalt von Blutaufschwemmungen, Fleckenextrakt und Fleckensubstanz zu bekommen, wurden Absorptionsversuche mit steigenden Mengen dieser Stoffaufschwemmungen mit bekannten Mengen A_1B und A_2B vorgenommen. Bei Vergleich der erhaltenen Kurven ergibt sich eine bedeutend größere Senkung des Titers bei Anwendung der Flecksubstanz als bei Extrakt, während die Senkung des Flecktiters hinter der bei Blutaufschwemmung zurückbleibt. Die Diagnose Type B muß vorsichtig gestellt werden, weil sich insbesondere bei Fleckenuntersuchung neben B eine unentdeckt bleibende A_2 -Type finden kann. Es kann also ein Fleck sowohl von einem Menschen der B-Gruppe wie auch von einem mit A_2B herrühren. — Bei Untersuchung von Extrakten aus Exkret- und Sekretflecken kann es sich um Personen handeln, welche seltenere Typen (z. B. O, M, N) ausscheiden oder nicht ausscheiden. — Es wird ferner eine Methode zum Nachweis des Receptors M in Blutflecken mitgeteilt, die ebenfalls auf der Absorptionsmethode mit Kontrollen beruht, unter Anwendung von 0,15 ccm Anti-M-Serum in Verdünnung 1:2. Dabei wird durch gradweisen Zusatz von Anti-M-Serum zum Fleckmaterial eine so große Absättigung der unspezifischen Absorption erreicht, daß die spezifische Absorption deutlich hervortritt. Der Nachweis von M in einem Blutfleck hat große gerichtsärztliche Bedeutung, weil man — abgesehen von dem direkten Nachweis — mit dieser Feststellung eine direkt nicht mögliche Erkennung des Vorliegens der Gruppe O erhält, wenn der Nachweis von A- und B-Receptoren nicht gelungen ist. *H. Scholz.*

Wallgren, Ivar: Das Verhalten der lebenden weißen Blutkörperchen bei der Isoagglutination. (*Path.-Anat. Inst., Univ. Helsingfors.*) Acta path. scand. (Københ.) Suppl.-Bd. 16, 556—576 (1933).

Im Hell- und Dunkelfeld wurden auf geheiztem Objektstisch die Vorgänge der Hämagglutination beobachtet. Zur möglichst guten Erhaltung der Lebensfähigkeit der Zellen wurden Verdünnungen des zu untersuchenden Blutes mit Tyrodelösung (ohne Traubenzucker) und dem agglutinierenden Serum in besonders geeignete kleine Kammern eingefüllt. Eine Verklumpung der roten Blutkörperchen tritt bei dieser Versuchsanordnung auch in Anwesenheit von starken Agglutininen erst ein, wenn ein mechanischer Reiz durch Erschütterung der Kammerwand ausgeübt wird. Einen solchen Reiz können auch die weißen Blutkörperchen ausüben, wenn sie bei ihrer amöboiden Bewegung auf rote Blutzellen stoßen. In Häufchen verklumpter Erythrocyten ist oft ein Leukocyt eingeschlossen. Auch tritt als Einwirkung der Agglutinine ein Anheften von weißen an rote Blutkörperchen auf. Dagegen wurde im Gegensatz zu den Untersuchungen anderer Forscher eine Zusammenballung von Leukocyten nie gefunden. Da eine Phagocytose sowohl von Erythrocyten des eigenen Blutes als auch von gruppengleichen Erythrocyten beobachtet wurde, können die Isohämotropine nicht gruppenspezifisch sein. Auch werden die Versuchsergebnisse so gedeutet, daß Isoagglutinine und Isotropine nicht identisch sind. *Mayser (Stuttgart).*

Gesetzgebung. Kriminologie. Gefängniswesen. Strafvollzug.

Doerner, Karl: Das neue französische Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit. Arch. Kriminol. 94, 32—57 (1934).

Das genannte französische Gesetz erfordert wegen der Arbeiten der Reichsregierung an der Neugestaltung des Strafrechts besonderes Interesse. Es wird in der vorliegenden Arbeit von einem Mitglied der Kommission zur Reform des Strafprozesses in deutschem Text mitgeteilt und besprochen. Die Unterschiede gegenüber der bisher bestehenden Regelung werden aufgezeigt. Bezüglich der Einzelheiten muß auf das Original verwiesen werden. Das Gesetz betont die Rechte des Beschuldigten im Verfahren der Verhängung der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme und der Durchsuchung stark.

Untersuchungshaft ist nicht möglich für alle Straftaten, in denen Gefängnis bis zu zwei Jahren angedroht ist; auch Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr ändert hieran nichts. Die Untersuchungshaft bleibt in schwereren Fällen auf 20 Tage begrenzt. Soll diese Frist verlängert werden, muß darüber eine besondere Kammer beschließen. Die Vermeidung einer Untersuchungshaft durch Sicherheitsleistung bleibt aufrecht erhalten. Durch die Vorschriften, daß in einer Reihe von Fällen vor richterlichen Maßnahmen Verteidiger oder Beschuldigter gehört werden müssen, ist im Strafverfahren der Parteiprozeß in reinster Form durchgeführt. Auch der Staatsanwalt hat nur eine gleichberechtigte Parteistellung dem Beschuldigten gegenüber. Seine Ermittlungstätigkeit ist sehr eingeschränkt. Nichtbeachtung von Formvorschriften zieht die Nichtigkeit verschiedener Prozeßhandlungen vor, zum Teil stellen sie auch Staatsanwalt und Untersuchungsrichter unter kriminelle Strafe. Somit ist die Sicherung der Rechtsstellung des Beschuldigten im Gesetz auf die Spitze getrieben. Andererseits bedeutet die starke Betonung der Notwendigkeit einer beschleunigten Behandlung aller Haftentscheidungen und die Einführung neuer Haftgründe einen Fortschritt.

Arno Warstadt (Berlin-Buch).

Wimmer, August: Gerichtopsyhiatrische Aufgaben nach dem neuen Strafgesetz. II. Ugeskr. Laeg. 1933, 1129—1134 u. 1153—1160 [Dänisch].

Im neuen dänischen Strafgesetz werden die kriminogenen psychischen Mechanismen weitgehend berücksichtigt und die gesetzlichen Maßregeln dem Verbrecher gegenüber dadurch bestimmt. Infolgedessen werden Untersuchungen über den geistigen Zustand des Verbrechers oft verlangt. Wimmer gibt eine übersichtliche Darstellung über die wichtigsten Punkte, wo der Irrenarzt mit den gerichtlichen Behörden zusammenarbeiten muß, und versucht, gewisse allgemeine Richtlinien für die Irrenärzte bei dieser Mitarbeit festzustellen. (I. vgl. diese Z. 8, 362.)

Einar Sjövall (Lund).

Goll, Aug.: Das Repressionssystem des Strafgesetzes und die Ärzte. Ugeskr. Laeg. 1933, 1098—1109 [Dänisch].

Übersichtliche Darstellung des prinzipiellen Aufbaues des neuen dänischen Strafgesetzes in der betreffenden Hinsicht. Früher wurde wesentlich nach der konkreten verbrecherischen Tat gefragt und die Strafe nach Qualität und Quantität dieser Tat zugemessen; im jetzigen Strafgesetz dominiert die Frage nach der subjektiven Art des Verbrechers, die den Hintergrund der Tat bildet und sie erklären kann. Demzufolge enthält das neue Strafgesetz eine Reihe von speziellen Verfahrenstypen — neben der eigentlichen Strafe —, die die geeignete Behandlung für die besonderen Typen von Verbrechern bezwecken. Diese Typen (Geistesranke, Geistesschwache, Psychopathen, Alkoholisten, Jugendliche, Gewohnheitsverbrecher) werden ausführlich besprochen.

Einar Sjövall (Lund).

Wenzel: Gewerbehygiene im jetzigen und zukünftigen Strafrecht. Zbl. Gewerbehyg., N. F. 10, 216—219 (1933).

Verf. referiert die in der Gewerbeordnung, im Strafgesetzbuch, im Handelsgesetzbuch, im preuß. Verwaltungsgesetz, im preuß. Berggesetz, in Bundesratsentschlüssen und zahlreichen Polizeiverordnungen enthaltenen, also sehr weit zerstreuten und unübersichtlichen Arbeitsschutzbestimmungen und geht dann auf die in der bekannten Denkschrift des preuß. Justizministeriums „Nationalsozialistisches Strafrecht“ vorgeschlagenen einschlägigen übersichtlichen Strafbestimmungen ein, die alle Betriebe umfassen und im Gegensatz zum geltenden Recht in gleicher Weise den Arbeitnehmer, den Arbeitgeber und vom Betriebe unabhängige Personen umfassen. Besonderer Schutz wird im neuen Strafrecht auch schwangeren Personen zuteil werden, deren Beschäftigung mit anstrengenden Arbeiten, die geeignet sind, die Schwangerschaft zu gefährden, dem Arbeitgeber unter Strafdrohung verboten wird. Verf. hebt besonders hervor, daß zur Bestrafung in Zukunft nicht notwendig sein wird, daß die Handlung oder Unterlassung des Täters einen schädigenden Erfolg nach sich gezogen hat, es wird vielmehr nach dem sog. Gefährdungsgrundsatz in weit höherem Maße als bisher die Möglichkeit eines schädigenden Erfolges zur Bestrafung genügen. — (Die Aufhebung der Erfolgshaftung nicht nur auf diesem, sondern auch auf anderen Gebieten des kommenden Strafrechts dürfte eine nicht unerhebliche Umstellung unserer bisherigen Begutachtungsgrundsätze erforderlich machen. Der Ref.) *B. Mueller.*

● **Mezger, Edmund: Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage.** Stuttgart: Ferdinand Enke 1934. VIII, 208 S. RM. 11.—.

Die heute wichtigsten kriminalpsychologischen Anschauungen und die sich aus ihnen ergebenden strafrechtlichen und kriminalpolitischen Folgerungen überprüft Verf. vom Standpunkt des nationalsozialistischen Staates. Die anthropologische Verbrechensauffassung Lombrosos ist in ihren Grundlagen und damit in ihren Folgerungen abzulehnen. Aus der Schilderung der psychopathologischen Verbrechensauffassung ist die Feststellung hervorzuheben, daß die bloße Milderung der Strafe bei den Psychopathen unhaltbar ist. Wenn mit Rücksicht auf die Eigenart des Verbrechens eine mildere Strafe angezeigt ist, so muß das Gesetz Mittel zur Verfügung stellen, die die individuelle Bewegungsfreiheit des Verbrechens so weit einschränken, wie Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit sich aus dieser Eigenart ergeben. — Psychoanalytische und individualpsychologische Verbrechensbetrachtung sind abzulehnen, die erstere wegen des Fehlens des Nachweises für die behauptete Existenz des Ödipuskomplexes, die letztere wegen der extremen Einseitigkeit der Auffassung des seelischen Mechanismus bei der Entstehung des Verbrechens; wenn diese Auffassung für eine nicht unwesentliche Zahl von Verbrechen auch zweifellos etwas Richtiges bringt. Die biologische Verbrechensauffassung beruht auf der neuzeitlichen Persönlichkeitsforschung. Nach Besprechung verschiedener Persönlichkeits- und Konstitutionstypen, insbesondere der Kretschmerschen Körperbau-Charakterlehre, geht Verf. im einzelnen auf die Tätigkeit der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen ein, deren Bedeutung in Zukunft darin liege, die Erkennung der Eigenart des Verbrechens und dadurch die Möglichkeit zur Anwendung von Sicherungsmaßnahmen usw. zu fördern. Die in ihren Grundlagen dargestellte soziologische Verbrechensauffassung ist für die Erkennung sozialpathologischer Zustände auch für den nationalsozialistischen Staat von Bedeutung. Doch ist die extreme Milieutheorie in ihren kriminalpolitischen Konsequenzen unannehmbar. Dem Volksganzen gegenüber trägt grundsätzlich der Einzelne die Verantwortung für sein eigenes Tun. Die dynamische Verbrechensbetrachtung verfolgt die Wechselwirkungen der einzelnen Charakterkomponenten und der Milieufaktoren untereinander und aufeinander. Im nationalsozialistischen Staat hat sich das künftige Strafrecht in den Dienst von Volk und Rasse zu stellen. „Tat-Prinzip“ und „Täter-Prinzip“ sollen in einer Synthese von Vergeltungsstrafe und Sicherungsmaßnahmen zur Geltung kommen. Dabei hat die Kriminalpsychologie die Möglichkeit des Täters und seine Funktionen im sozialen Gemeinschaftsleben zu klären, die Möglichkeit für die Ausmerzungen ungeeigneter Elemente und damit die rassenmäßige Hebung des Volkes zu bieten. Das inhaltsreiche, zielbewußte Buch gibt auf den verschiedenen Gebieten zahlreiche wertvolle Hinweise mit Literaturangaben. *Heidemann* (Bad Schwalbach).

Skowronek, Irena: Vagabundentum der Kinder psychologisch beleuchtet. Arch. kryminol. 1, 41—52 u. franz. Zusammenfassung 156 (1933) [Polnisch].

Die Arbeit stammt aus dem Universitätsinstitut für pädagogische Psychologie Warschau und umfaßt 165 männliche kindliche Landstreicher, deren 100 genau psychologisch untersucht wurden. Die Verf. geht von der Stierschen Monographie aus über den Wandertrieb und pathologisches Fortlaufen bei Kindern. Sie schätzt unter den abnormen Kindern, die in die Hände des Gerichts gelangen, das Vagabundentum auf 39%, während es bei Homburger etwa 65% beträgt. — Das Alter des ersten Fortlaufens fällt auf folgendes Alter:

Alter	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Zahl der Kinder . .	1	3	3	5	8	16	12	26	24	25	20	9	6	6	1

Die psychologische Analyse des kindlichen Vagabundentums läßt eine große Zahl des Fortlaufens durch Momente erklären, die der normalen Psyche des Kindes in einem bestimmten Entwicklungsalter eigen sind. Manche psychisch angeborene Dispositionen können gemeinsam mit den Umgebungsfaktoren auch beim normalen Kinde das Vagabundentum auslösen. Eine nicht geringe Zahl pathologischen Vagabundentums, — von extrem schweren Fällen abgesehen — entstanden auf scheinbar pathologischem Boden, erweist sich bei näherer psychischer Analyse als normale Erscheinung, trotzdem das Landstreichen als soziale Anomalie ohne weiteres gelten dürfte.

Higier (Warschau).

Carrara, Mario: L'anthropologie criminelle et la procédure pénale. (Kriminalanthropologie und Strafverfahren.) Rev. Droit pénal. 13, 921—935 (1933).

Ausgehend von der Bedeutung der Kriminalanthropologie für das Strafverfahren stimmt der Verf. grundsätzlich einer biologischen Durchdringung der Rechtsprechung zu. Eine derartige Reform wird aber Überschneidungen bringen mit der bisherigen

traditionellen juristischen, philosophischen, politischen, wirtschaftlichen und nicht zuletzt auch mit der religiösen Auffassung der Rechtsprechung. Bei Bearbeitung des neuen italienischen Strafgesetzbuches (Verf. ist Italiener) wurden diese Forderungen berücksichtigt. Einige Artikel der italienischen Strafgesetzgebung werden vom Verf. im besonderen besprochen. Unter anderem auch einige charakteristische Straffälle erwähnt. Die Ausführungen des Verf. dehnen sich teilweise auch auf einen Vergleich mit anderen Staaten aus und dürften trotz ihrer Kürze bemerkenswert sein.

Göllner (Berlin).

Pohle: Zur Behandlung der Eingaben von Querulanten an die Gerichte. Mschr. Kriminalpsychol. 24, 577—589 (1933).

Bericht eines Richters zur Frage, wie die oft sehr lästigen und unendlich viel Zeit und Arbeit kostenden Eingaben von Querulanten an die Gerichte am zweckmäßigsten zu erledigen sind. Es werden alle möglichen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Strafprozeß vorkommenden Fälle besprochen und die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit dieser oder jener richterlichen Maßnahme erörtert. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß sich der Richter mit den geltenden Rechtszuständen begnügen und sich nur um eine verständnisvolle Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen bemühen müsse. Er rät den Richtern, schriftliche Bescheide möglichst kurz zu fassen oder sie, wenn möglich, ganz zu vermeiden. Querulantsachen seien möglichst rasch zu erledigen. Gesetzgeberische Maßnahmen kämen daneben nur in beschränktem Umfange in Betracht, am ehesten noch als eine Beschränkung der „Bescheidungspflicht“.

Meggendorfer (Hamburg).

Hesselink, W. F.: Der Mord bei Bennekom. Arch. Kriminol. 94, 22—31 (1934).

Verf. beschreibt die Aufklärung eines Falles von Mord nach vorausgegangener Notzucht. Die Widerlegung des Alibiversuchs des Verdächtigten gelang durch kriminalistische Untersuchungen von Fahrradventilen. Die Überführung des Täters wurde, außer durch Zeugenaussagen, durch die Untersuchung teilweise verbrannter Kleidungsstücke ermöglicht.

Heinz Kockel (Frankfurt a. M.).

Schlenk, Michael: Der Mord im Kloster St. Kilian. Arch. Kriminol. 93, 225 bis 237 (1933).

Die Ermordung eines 14jährigen Mädchens, das von einem Klosterpater nach einem Attentat erwürgt und mit einer Flobertpistole erschossen worden war, wurde durch Spuren an den Schuhsohlen des Kindes aufgeklärt. Dort fand sich etwas Farbe derselben Art, mit der die Haupttreppe frisch gestrichen war, und etwas Bohnerwachs wie am Linoleumbelag eines Raumes des Klosters. Durch die Sicherheit, daß das Mädchen im Kloster gewesen war, gelangten die Nachforschungen auf festen Boden, führten bald zur Entdeckung der versteckten Waffe und Munition und dann zur Ermittlung des Täters. Auf die Wichtigkeit des „Staubes“ für den Kriminalisten wird hingewiesen.

J. P. L. Hulst (Leiden).

Lerich, L.: Note sur la valeur de la preuve daetyloscopique. (Über die Beweiskraft der Daktyloskopie.) Rev. internat. Criminalist. 5, 603—605 (1933).

Interessanter Fall, der die Auswertung der Fingerabdrücke unter besonderen Verhältnissen zeigt. Bei einem Verdächtigen wurde ein Sack beschlagnahmt, in dem sich unten eine Schachtel mit Papier und mehreren Tintenfassern, darüber 450 Blätter Papier befanden. Aus dem Tintenfaß war Tinte ausgelaufen und hatte den Sack beschmutzt. Die Polizei hatte den Fehler gemacht, den Verdächtigen den Sack selbst aus- und einpacken zu lassen, wodurch er seine Finger mit Tinte beschmutzte. Als seine Fingerabdrücke an den Papierblättern festgestellt wurden, behauptete er, sie seien bei dem Aus- und Einpacken des Sackes durch die Tintenbeschmutzung auf diese heraufgekommen. Durch die Feststellung der Fingerabdrücke auf zahlreichen und nicht auf einzelnen Papierbogen und andere Umstände konnte bewiesen werden, daß die Fingerabdrücke des Verdächtigen nicht beim Aus- und Einpacken vor der Polizei, sondern schon vorher auf die Papierbogen gelangt waren, als er sie einzeln angefaßt hatte.

Weimann (Berlin).

Mezger, O., W. Hess, K. Letters und K. Mühlsehlegel: Ein neues Staubfilter für kriminalistische Zwecke. (Stadt. Chem. Untersuchungsamt u. Laborat. d. Württemberg. Landespolizei-amts, Stuttgart.) Arch. Kriminol. 93, 205—207 (1933).

Verf. empfehlen zur Gewinnung von kriminalistisch wichtigem Staub die Einlage eines von ihnen angegebenen Filters in den Staubsauger, das aus Cellit (acetonlösliche Acetylcellulose) hergestellt ist und den Vorteil hat, daß die Masse, aus der das Filter besteht, nachher durch Zusatz von Äthylenchlorhydrin zu einer wasserklaren Flüssig-

keit gelöst werden kann, so daß alle am Filter haftengebliebenen Staubpartikelchen bequem einer mikroskopischen Untersuchung unterzogen werden können.

B. Mueller (München).

Heindl: Ein neuer Weg zur Ermittlung von Brandstiftern? Aus der Asche des Brandherdes die Herkunft des zum Brandlegen benutzten Holzes zu bestimmen? Arch. Kriminol. 93, 201—204 (1933).

Verf. referiert in der forstwissenschaftlichen Zeitschrift „Silva“ vom 21. X. 1932 veröffentlichte Forschungsergebnisse von Prof. Wedekind, nach denen die Asche verschiedener Holzarten derart verschiedene Mengen von physikalisch meßbaren magnetischen Eisenbestandteilen enthalte, daß eine Identifikation der Holzart möglich sei. Unabhängig vom Eisengehalt sei auch die katalatische Wirkung der Aschen der einzelnen Holzarten recht verschieden und gut meßbar. Verf. regt an, diese Ergebnisse für die kriminalistischen Untersuchung von Brandherden dienstbar zu machen und empfiehlt eine Nachprüfung unter kriminalistischen Gesichtspunkten.

B. Mueller (München).

● **Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden.** Hrsg. v. Emil Abderhalden. **Abt. IV, Angewandte chemische und physikalische Methoden, Tl. 12, 2. Hälfte, H. 4, Liefg. 421. Gerichtliche Medizin und Kriminalistik.** — Mayer, Rudolf M.: **Die gerichtliche Schriftuntersuchung.** Berlin u. Wien: Urban & Schwarzenberg 1933. S. 473—616 u. 59 Abb. RM. 8.50.

Außerordentlich sorgfältige, klare, kritische, umfassende Darstellung dieses erst in den letzten Jahren von der gerichtlichen Medizin in größerem Umfange gepflegten kriminalistischen Spezialgebiets mit erschöpfendem Literaturverzeichnis. Die an den Schriftsachverständigen im Zivil- und Strafprozeß herantretenden Fragen, welcher Art sie auch sein mögen, werden vom Verf. in zweckmäßiger Weise in 2 große Gruppen getrennt. Die eine umfaßt nachträgliche (sekundäre) Verfälschungen an einem Schriftstück, wozu sich noch die Altersfeststellung von Urkunden gesellt. Hier ist der Schriftsachverständige hauptsächlich Kriminaltechniker. Das Gelingen des objektiven Nachweises der Fälschung hängt hier im wesentlichen von der Anwendung exakter naturwissenschaftlicher Hilfsmittel: der Binokularlupe, des Mikroskops, der Photographie im sichtbaren wie im ultravioletten und infraroten Strahlengebiet, ebenso von subtilen chemischen Untersuchungen ab. In der II. Gruppe gilt es, die Urheberschaft handschriftlicher anonymer und pseudonymer bzw. bestrittener Schriftstücke und Unterschriften festzustellen. Hier hat der Sachverständige als Kriminologe auf der Basis der Charakterbedingtheit und Individualität fixierter Schreibbewegungen nach Schriftmerkmalen zu suchen und diese nach ihrer Beweiskraft auf dem Wege der Schriftvergleichung zu werten. Eine Sonderstellung nehmen alle mit Schreibmaschine gefertigten Schriftstücke ein. Sei es, daß die Maschine des meist anonymen Schriftstückes und möglichst der Schreiber selbst durch Sachverständigenuntersuchungen aufzufinden ist. Verf. bespricht eingehend folgende Gebiete: I. Nachweis sekundärer Schriftverfälschung einschließlich der Begutachtung von Schreibmaschinenschriften. II. Die Schriftvergleichung als Mittel der Feststellung oder des Ausschlusses bestimmter Urheberschaft. Das Aufsuchen von Schriftmerkmalen. Äußerungen des Raumgefühles. Formniveau und Schreibgewandtheit. Zur Pathologie der Handschrift. Gegenüberstellung und Wertung der Schriftmerkmale. Relative Konstanz der Schriftmerkmale. Nachweis geleisteter Schreibhilfe.

Buhtz (Heidelberg).

Türkel, Siegfried: Schrift, Schriftexpertise und Schriftexperten. Studien. (*Kriminalist. Laborat., Bundespolizeidirektion, Wien.*) Arch. Med. leg. 5, 293—355 (1932).

Einleitend weist Verf. darauf hin, daß sich die verschiedenartigsten Disziplinen mit der Schrift beschäftigen und die Schrift aus diesem Grunde auch im Hinblick auf vollkommen differente Bezugssysteme behandeln. Verf. erörtert an Hand umfangreicher Kasuistik einige Probleme der Schrift vom Standpunkt des Kriminaltechnikers und Schriftsachverständigen, ferner das Problem der gerichtlichen Schrift-

expertise überhaupt. Die Schrift: Kinderschriften; Anpassung an fremde Schriften im Wege der Nachahmung oder Einföhlung; Vererbung von Schrifteigentümlichkeiten, Zwillingsschriften, Familienschriften; Konstanz und Variabilität der Schrift. Auftauchen von Schreibeigentümlichkeiten früherer Lebensperioden. — Probleme der Schriftforschung. — Kriminologisches: Autogramm-fälschungen: Kann das Faksimile einer Schrift als solches erkannt werden? Gefälschte Abschiedsbriefe verstorbener Personen. Anonyme Briefe. Das System und die Einrichtungen der Handschriftensammlung der Bundespolizei-Direktion in Wien: A. Einteilungsgrundsätze. I. Allgemeine graphische Merkmale: a) Bindungsgrad, b) Bindungsform, c) Schriftgröße, d) Schriftstärke, e) Schriftweite, f) Kurrentschrift, g) Mischschrift, h) unorthographische Schrift, i) wechselnde Schriftlage, j) lange Unterlängen, k) Unterstreichungen, l) Fadenduktus, m) Steilschrift, n) Schreibmaschinen- und künstliche Schrift, o) Zitter- und ataktische Schrift, p) plötzliche (keulenförmige) Verdickung der Abstriche, insbesondere der Unterlängen, q) stilisierte Schriften, r) Schnörkelschrift, s) Schleifenbuchstaben. II. Kennbuchstaben. B. Technische Einrichtung. Rekonstruktion der Federhaltung. Schriftverstellung. — Die Schriftexpertise: Analyse des zu untersuchenden Schriftstückes. Materialkritik des zu begutachtenden Stückes (Ist Schriftexpertise auf Grund photographischer Reproduktion gestattet?). Materialkritik der Gelegenheitsschriften. Die Vorbereitung der Schreibversuche. Fragestellung. Kann das Schreibexperiment von einem Laien vorgenommen werden? Das Schreibexperiment. Unterschriften. Behandlung des Materials durch die Parteien, den Richter und den Schriftsachverständigen. Graphometrie. Abgrenzung des Arbeitsgebietes des Experten für forensische Schriftuntersuchungen von dem des Kriminaltechnikers. Das Schriftgutachten. Die Fehlerquellen des Schriftgutachtens. — Ausbildung und Weiterbildung des Schriftexperten. — Prüfungen. *Buhtz* (Heidelberg).

Locard, Edmond: Le choix des pièces dans l'expertise des documents écrits. (Die Wahl des Vergleichsmaterials zur Identifizierung geschriebener Urkunden.) (*Laborat. de Police Techn., Lyon.*) Rev. internat. Criminalist. 5, 549—557 (1933).

1. Die gesetzlichen Vorschriften sind namentlich für den Strafprozeß streng.
 2. Vergleichsschriften sind möglichst aus der Zeit der fraglichen Urkunde herbeizuschaffen. Mit Schriften, die mehrere Jahre vorher entstanden sind, kann man, wenn die betreffende Person schon älter und gesundheitlich normal ist, häufig zu sicheren Ergebnissen kommen. Geisteskrankheiten, auch Alkoholismus, müssen berücksichtigt werden. 3. Bei geringem Umfang der fraglichen Schrift sichern oft zahlreiche unbeeinflußt entstandene Schriften einen überraschend guten Erfolg. 4. Die Vergleichsschriften sollten mit dem Original in bezug auf das Format, die Raumanordnung, das Papier, das Schreibmaterial (Tinten- oder Stiftschrift) möglichst übereinstimmen. 5. Die Herkunft muß mit Sicherheit feststehen. 6. Ganz besondere Sorgfalt und viel Zeit muß auf das Diktat verwendet werden. Es ist derselbe Text zu schreiben. Das Schreibmaterial muß in jeder Beziehung dasselbe sein. Desgleichen muß der Schreiber in dieselbe Lage versetzt werden, wie sie in der fraglichen Schrift zum Ausdruck kommt. Sehr schwierig ist es bei Typenschrift, die entsprechenden Typen vom Schreiber zu erhalten. Vorteilhaft ist es, vor Zeugen, möglichst auch dem Verteidiger, schreiben zu lassen. 7. Photographien sind zum Vergleich nur bedingt brauchbar. *Wilcke.*

Stahl, Henri: Une expertise de fausse signature. (Untersuchung einer gefälschten Unterschrift.) (*École des Chartes, Bucarest.*) Rev. internat. Criminalist. 5, 606—609 (1933).

Ein Advokat hatte seine Frau und deren Tante ermordet. Es lag ein Testament der Tante vor, in dem der Advokat als alleiniger Erbe eines großen Vermögens bestimmt wurde. Das Testament war in doppelter Ausführung mit der Maschine geschrieben und trug die Unterschrift der Tante. Der Advokat behauptete, daß die Unterschrift der Ermordeten blanko gegeben und nachträglich der Text mit der Maschine geschrieben war. Nachdem zuerst Freisprechung des Advokats erfolgt war, konnte im wieder aufgenommenen Verfahren leicht nachgewiesen werden, daß die Unterschrift der alten Frau von einer Person, die die Feder gewandt führte (Zitterbewegungen!), gefälscht war. Außerdem war es unmöglich, daß die

Ermordete auf 2 Blättern ihre Unterschrift blanko so gleichmäßig abgeben konnte, daß mit der Maschine auch im Durchschlag der Testamenttext genau bis zu ihrer Unterschrift reichte. Die Unterschrift mußte daher nachträglich unter das schon geschriebene Testament gesetzt worden sein. Verurteilung. *Weimann (Berlin).*

Többen, H.: Beobachtungsergebnisse an Lebenslänglichen. (*Hamburg, Sitzg. v. 7.—10. VI. 1933.*) Mitt. kriminalbiol. Ges. 4, 23—51 u. 189—194 (1933).

Die Untersuchungsergebnisse zeigen zunächst eine Übereinstimmung mit der Lehre Kretschmers zwischen der seelischen Anlage der Zyklotyphen und dem pyknischen Körperbau sowie der seelischen Anlage der Schizotyphen und dem asthenischen Körperbau, zwischen den Athleten und gewissen Dysplastikern. Der schizothyme Typus war am häufigsten vertreten. In 58,14% wurde erbliche Belastung in Form geistiger Abwegigkeiten festgestellt, kriminelle Belastung in 16,15%. Die soziale Lage der Eltern war in 71,06% ungünstig. Unter den Tätern waren Fabrikarbeiter, Arbeiter, Bergleute, Landarbeiter, Zimmerleute, Schlosser, Maurer, Korbflechter, Bäcker, Kaufleute, Polizeibeamte. In 19 Fällen waren die Täter im Alter von 21—30 Jahren, in 5 Fällen 14—20 und 31—40, in 2 Fällen 41—50 Jahre. Die Aktivität der Täter ist besonders groß im Alter von 21—30 Jahren. Hinsichtlich der Vorstrafen zeigt es sich, daß bei den Mördern der Diebstahl überwog und bei den Totschlägern die Körperverletzung. Bei der Begehung des Totschlagsverbrechens wurde die gesteigerte Affektivität festgestellt, bei den Mördern trat die erhöhte Erregbarkeit gegenüber der kühlen Berechnung in den Hintergrund. *Foerster (Münster i. W.).*

Kohe, A.: Der Wert der Persönlichkeit im Strafvollzuge. (*Strafanst., Greifswald.*) Mschr. Kriminalpsychol. 24, 602—609 (1933).

Verf. verlangt von einem Strafanstaltsbeamten, daß er eine Persönlichkeit ist, eine Führernatur, die durch ihr Auftreten und ihren sittlichen Ernst die Mitmenschen derart beeinflußt, daß sie sich freiwillig ihrer Autorität unterwerfen. Hinzukommt, daß sich der Beamte leicht in andere Menschen einfühlen können und vor allem an die ihm gestellte Aufgabe glauben muß. Die Arbeit enthält noch eine Anzahl guter Winke. *Göring (Elberfeld).*

Röhrbein, Erich: Die italienische Dienstordnung für Sicherungs- und Strafanstalten vom 18. Juni 1931. Bl. Gefängnisw. 64, Sonderh., I—VIII u. 1—139 (1933).

Verf. gibt die vollständige, auf Veranlassung des Reichsjustizministeriums gefertigte Übersetzung der Dienstordnung (Regolamento per gli istituti di prevenzione e di pena) wieder, weil für die Gestaltung des deutschen Reichsvollzugsgesetzes die Kenntnis der praktischen Durchführung der neuzeitlichen Vollzugsgrundsätze im Auslande notwendig ist. Einzelheiten des Inhalts können hier nicht wiedergegeben werden. *P. Fraenckel (Berlin).*

Rahn, Hans Georg: Psychiatrie und Strafvollzug. Über das Wesen der Strafe und die Heilerziehung der Strafgefangenen. Psychiatr.-neur. Wschr. 1933, 534—537.

Der Verbrecher ist im Sinne der Psychobiologie ein Kranker, das Verbrechen die zwangsläufige Handlungsweise eines abnormen Menschen. Die Strafe ist schlechthin die Erlebnisweise des in der Entwicklung Zurückgebliebenen, und sie gehört biologisch zum Verbrechen wie die Heilbehandlung zur Krankheit. Eine Besserung, d. h. Gesundung kann nur eintreten im Wege der Erkenntnistherapie, die zu einem Wachstum neuer Begriffszellen im Gehirn für eine Entwicklung der damit assoziierten zurückgebliebenen Reflexbahnen führt. Die Zahl der für solche Erkenntnistherapie Zugänglichen darf nicht gering eingeschätzt werden. *Birnbaum (Berlin).*

Schröder, H.: Über Psychosen in der Haft mit einem Beispiel einer degenerativen Haftpsychose. (*Kreis-Kranken- u. Pflegeanst. d. Pfalz, Frankenthal.*) Allg. Z. Psychiatr. 100, 347—359 (1933).

Die akuten psychogenen Haftpsychosen, die in den Kriegs- und Nachkriegsjahren die Detentionsanstalten überfüllten, haben im letzten Jahrzehnt mehr oder weniger abgenommen dank der durch die Kriegserfahrungen gewonnenen andersartigen Bewertung der Psychopathen und der strengeren ärztlichen Stellungnahmen zur Frage der Zurechnungs-, Verhandlungs- und Strafvollzugsfähigkeit. An Hand der Krankengeschichte ein von Kindheit an asozialen Psychopathen vom Typ des pathologischen

Lügners und Schwindlers, der in der Untersuchungshaft einen Ganserschen Zustand bekam, erörtert Verf. die allbekannte Schwierigkeit der Grenzziehung zwischen Simulation und Psychose. Nachdem der Täter durch das Gutachten des Verf. für haft- und verhandlungsfähig und für strafrechtlich verantwortlich erklärt worden war, verlor er seine Auffälligkeiten mehr und mehr, zeigte bei der Hauptverhandlung ein im allgemeinen korrektes Benehmen und machte auch in der anschließenden Straffhaft keine besonderen Schwierigkeiten.

Hans Baum (Königsberg i. Pr.).

Cénae, Henri: L'âme du criminel. Plan de défense sociale contre le crime. (Die Psyche des Verbrechers. Ideen über den Schutz der Gesellschaft gegen das Verbrechen.) *Rev. internat. Criminalist.* **6**, 21—46 (1934).

Ausführungen über die Auffassung von Wesen und Zweck der Strafe dereinst, die Wandlung dieser Auffassung, ihre Gründe, die in ihren Konsequenzen immer noch nicht genug erfaßte moderne Anschauung, daß durch die Bestrafung nicht nur Vergangenes gesühnt, sondern auch Zukünftigem vorgebeugt werden soll, daß auch die Vorbedingungen des Verbrechens, sowohl die im Täter selbst (seiner Psyche) wie im Milieu gelegenen, Berücksichtigung finden müssen, leiten Verf. zum Schlußgedanken: Die Gesellschaft, die anständigen Menschen, müssen vor den Kriminellen geschützt, der Verbrecher vom Täter aus pathologischen Motiven gesondert, bestraft, aber, wo möglich, wieder zum brauchbaren Mitglied der Gesellschaft erziehen, die unverbesserlichen Rückfälligen jedoch mit unerbittlicher Strenge behandelt, ausgemerzt werden.

H. Pfister (Bad Sulza).

Kunstfehler.

Wittels, Josef: Über den postoperativen Basedowtod und seine Verhütung. (*I. Chir. Abt., Krankenanst. „Rudolfstiftung“*, Wien.) *Mitt. Grenzgeb. Med. u. Chir.* **43**, 388—418 (1933).

Nach einer übersichtlichen Gegenüberstellung der zur Zeit über den postoperativen Basedow herrschenden verschiedenen Meinungen (Überschwemmung mit Hormon —hypothyroxämischer Shock—, postoperative Leberschädigung, postoperative Acidose), faßt Verf. diese Auffassungen vom Gesichtspunkte der endokrinen Dekompensation zusammen. Die präoperative Lugolbehandlung wird, wie allgemein, als größter Fortschritt angesehen. Nach 7—10 Tagen ist ihr Höhepunkt erreicht, aber es gibt auch lugollabile Fälle, wo bereits nach 1—3 Tagen die günstigste Wirkung erreicht wird; wie lugolrefraktäre und lugolüberempfindliche Fälle (kolloidreiche basedowifizierte Strumen). Äthernarkose ist bei der Operation möglichst zu vermeiden. Die Strumektomie am Basedowkranken ist nicht als lokaltechnisches Problem aufzufassen. Bericht über 5 postoperative Todesfälle. In 4 Fällen fand sich histologisch noch eine nicht wesentlich durch die Jodbehandlung umgebaute Struma basedowiana; jedesmal eine Thymushyperplasie, 2 Fälle waren lugolresistent gewesen. Mortalität der Operation 4,9%; aber es wurden auch ganz schwere Fälle operiert. Besondere Vorsicht ist bei mit Jod länger vorbehandelten Fällen geboten. Arterienligatur als Voroperation wird abgelehnt, da dann die weitere Jodbehandlung erschwert ist. Zur Linderung der postoperativen Erscheinungen (Unruhe, Fieber) wird neben Lugol Sauerstoff und Morphin empfohlen.

Bansi (Berlin).

Schumacher I, Willy: Kunstfehler eines Arztes durch Anwendung einer unzumutbaren Methode zur Beseitigung von Talgdrüsenentzündung. *Mschr. Ohrenheilk.* **67**, 1368 (1933).

Ein Arzt hatte zur Beseitigung der Talgdrüsenentzündung bei einer minderjährigen Kranken eine glühende Punktionsnadel verwendet und durch allzu tiefes Brennen entstehende Narben verursacht. Das RG. 3. Zivils. (in J. W. **11**, 449) bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß in der Wahl der Behandlungsart ein Verstoß gegen die Grundsätze der medizinischen Wissenschaft zu erblicken sei. Der Arzt habe nicht nur seine Vertragspflicht verletzt, sondern auch eine unerlaubte Handlung (§ 823 BGB.) begangen. *Giese* (Jena).

Diek, Walter: Über Bougieverletzungen des Enddarmes. (*Chir. Klin., Dtsch. Univ. Prag.*) *Brunsv. Beitr.* **159**, 174—190 (1934).

Bericht über 9 Perforationen, die sich bei der Bougiebehandlung von Strikturen des Enddarmes ereignet haben. Sechs dieser Strikturen waren durch Lymphogranuloma inguinale bedingt, gegenüber 40 Strikturen, die aus anderer Ursache entstanden waren. Bougiebehand-